

4732 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

**B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses**

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert wird

Das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfordert eine Anpassung des Ärztegesetzes 1984 an das EWR-Recht. Weiters sollen Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung, insbesondere im Bereich der Facharztausbildung gesetzt werden. Darüber hinaus besteht dringender Regelungsbedarf in einzelnen Bereichen der Vollziehung des Ärztegesetzes 1984, insbesondere auch im Bereich des Kammerrechtes sowie Bedarf nach einer Modernisierung des Disziplinarrechtes.

Die wesentlichen Regelungsschwerpunkte der Novelle sind ua.:

- die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die ärztliche Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des ärztlichen Dienstleistungsverkehrs im Rahmen des EWR-Abkommens
- in diesem Zusammenhang die Einführung der Bezeichnung "approbierter Arzt" für Ärzte und Ärztinnen aus dem EWR-Raum ohne spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder in einem Sonderfach der Heilkunde
- die Verbesserung der allgemein-medizinischen Ausbildung nach Maßgabe des EWR-Rechtes und im Zusammenhang damit
- die Änderung der Berufsbezeichnung "praktischer Arzt" in "Arzt für Allgemeinmedizin"
- die Einführung von Rechtsinformationsstellen im Bereich der Landesärztekammern
- die Regelung der postpromotionellen Ärzteausbildung für Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Österreich
- der Verankerung eines Lehr- und Lernzielkataloges im Bereich der Ärzteausbildung
- die Einführung einer Facharztprüfung
- die Verankerung einer Dokumentationspflicht als ärztliche Berufspflicht

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 25. Jänner 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 01 25

Hans Ferlitsch
Berichterstatter

Dr. Paul Tremmel
Vorsitzender